



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2023

Kleine Anfrage

**Oliver Stirböck (Freie Demokraten), Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten),
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 13.10.2023**

Umsatzsteuer bei hessischen Spielbanken

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß der Überarbeitung des § 4 Nr. 9 lit. b des Umsatzsteuergesetzes in Deutschland vom 28.04.2006 (BGBl. I S. 1095) unterliegen die Einnahmen der lizenzierten öffentlichen Spielbanken der Mehrwertsteuer (vgl. BT-Drucks. 16/634, S. 11 f.). Laut Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (z. B. Urteil vom 17.09.2002, Town and County Factors, C-498/99, EU:C:2002:494, Rn. 30 und den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott im Fall Grattan (C-310/11, EU:C:2012:568, Nr. 45)) müssen alle Spieleinsätze als Grundlage für die Umsatzsteuer berücksichtigt werden, sofern die Einnahmen, wie bei den in Spielbanken angebotenen Spielen, nicht durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sind.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Im Rahmen der Besteuerung der öffentlichen Spielbanken in Hessen erfolgt eine Abgabenerhebung, die darauf abzielt, die Gewinne aus dem Spielbankbetrieb bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abzuschöpfen. Daher beträgt die Abgabenlast der öffentlichen Spielbanken in Hessen durch Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen insgesamt 75 % der Bruttospielerträge. Bruttospielerträge sind die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen.

Daneben unterliegen alle in den Spielbanken generierten Umsätze, Glücksspielumsätze und sonstige Umsätze (z. B. Eintrittsgelder) der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem Entgelt. Bei Glücksspielumsätzen ist dies der Teil der Spieleinsätze, über den der Unternehmer effektiv selbst verfügen kann, mithin der Betrag, der dem Unternehmer von den Spieleinsätzen nach Abzug der ausgeschütteten Gewinne verbleibt, abzüglich der darin bereits enthaltenen Umsatzsteuer. Das gilt unabhängig davon, ob der Glücksspielumsatz durch ein Spielbankunternehmen oder einen anderen Unternehmer generiert wurde. Der Unternehmer muss – wie jeder andere Unternehmer – alle Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuerjahreserklärungen angeben.

Durch die doppelte Belastung der Glücksspielumsätze (Bruttospielerträge) der öffentlichen Spielbanken in Hessen würde eine Besteuerungshöhe erreicht, welche die wirtschaftliche Belastungsgrenze der Spielbankunternehmen übersteigt. Zur Vermeidung dieser erdrückenden Doppelbelastung wird die Umsatzsteuer der Spielbankunternehmen aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe getilgt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie auf Umsätzen beruht, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Auf andere Umsätze (z. B. Eintrittsgelder) entfallende Umsatzsteuer wird hingegen nicht getilgt. Diese ist von den Spielbankunternehmen zu entrichten. Diese Regelung stellt sicher, dass die öffentlichen Spielbanken in Hessen ihre umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen und weiterhin eine Gewinnabschöpfung bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit durch Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen erfolgt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Bemessungsgrundlage wurde die Umsatzsteuer für die Spielbankumsätze festgelegt?

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, bemisst sich die Umsatzsteuer für die in den Spielbanken generierten Umsätze nach dem Entgelt.

- Frage 2. Wurden die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Geschäftsjahre 2006 bis 2022 von der Spielbankengesellschaft monatlich, vierteljährlich oder jährlich abgegeben?
- Frage 3. Wurden aufgrund der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen regelmäßig Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet?
- Frage 4. Wann und unter welcher Steuernummer sind gegenüber dem Betreiber der Spielbanken Umsatzsteuerbescheide für die Veranlagungsjahre 2006 bis 2022 ergangen?
- Frage 5. Wurden vom Spielbankenbetreiber für die Geschäftsjahre 2006 bis 2022 Vorsteuern geltend gemacht?
- Frage 6. Wie hoch war der Jahresgesamtumsatz der Spielbankengesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2022?
- Frage 7. Wie teilt sich dieser Jahresgesamtumsatz auf die unterschiedlichen Geschäftsfelder auf?
- Frage 8. Wurden die unterschiedlichen Umsätze aus Frage 6 und 7 mit getrennten Kassen und Buchhaltungen erfasst?
- Frage 9. Wurden die erklärten Umsatzsteuern entsprechend der Umsatzsteuererklärungen tatsächlich auch abgeführt?
- Frage 10. Wurden die Spielerträge des Spielbankenbetreibers gemäß § 277 Abs. 1 HGB als Nettospielerträge erfasst und im Jahresabschluss dargestellt?

Die Fragen 2 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnissen von einzelnen Steuerpflichtigen – vorliegend der hessischen Spielbanken – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch Angaben zum Voranmeldungszeitraum, der Steuernummer sowie dem Jahresgesamtumsatz.

Wiesbaden, 3. November 2023

Michael Boddenberg